

Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
"Laubbaumbestand auf dem Friedhof Eppelsheim"
Kreis Alzey-Worms
Vom 14. Februar 1995

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gehölzbestand wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Laubbaumbestand auf dem Friedhof Eppelsheim".

§ 2

(1) Das Gebiet ist 9.624 qm groß. Es umfaßt in der Gemarkung Eppelsheim folgende Flurstücke:

Flur 17 Nr. 10 und Flur 19 Nr. 23

(2) Der 63 Bäume umfassende Baumbestand befindet sich auf dem Gelände des Friedhofes in Eppelsheim.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumbestandes zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts/zur Belebung/Gliederung/und/Pflege des Orts- und Landschaftsbildes/und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben eines Baumes führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,

3. das Verändern der Standortverhältnisse eines Baumes,
4. das Verlegen von Leitungen aller Art unter der Erdoberfläche, die Durchführung von Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Grabungen im Traufbereich eines Baumes (jeweils 5 m von der Stammitte eines Baumes),
Grabungen zu Bestattungszwecken dürfen bis zu einer Entfernung von 3 m an die Stammitte herangerückt werden.
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen im Traufbereich eines Baumes,
6. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Bäume hinweisen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gehölzbestandes dienen.

(2) Vom Verbot des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde Personen oder Personengruppen im Einzelfall befreien.

§ 6

(1) Der/Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am geschützten Landschaftsbestandteil erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der/Die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Baumbestandes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 5 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

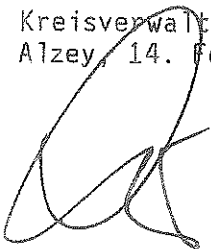
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
 - § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk in seinem Bestand schädigt oder das Wachstum auf sonstige Art stört,
 - § 4 Nr. 3 die Standortverhältnisse des Baumes verändert,
 - § 4 Nr. 4 Leitungen aller Art unter der Erdoberfläche verlegt, Ausbaumaßnahmen in Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Abgrabungen im Traufbereich des Baumes durchführt,
 - § 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle im Traufbereich des Baumes ablagert,
 - § 4 Nr. 6 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Objektes hinweisen, anbringt oder aufstellt,
- § 6 Nr. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 14. Februar 1995



(Schrader)
Landrat

Anlage:
Karte mit Grenzeintragungen